
Gesetzliche Betreuung nach einer Vormundschaft?

Eine Reflexionshilfe
Stand: Februar 2024

Impressum

Eine Veröffentlichung
des LWL-Dezernates Jugend und Schule:

- LWL-Landesjugendamt Westfalen und
- LWL-Referat Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Verfasserinnen: Imke Büttner, Antje Fasse, Nadja Gaßmann, Dr. Hildegard Pamme

Herausgeber:
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Dezernat Jugend und Schule
48133 Münster
Internet: www.jugend-und-schule.lwl.org

© Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2. aktualisierte Fassung, Februar 2024

Vorwort

Im Übergang zwischen Jugend- und Erwachsenenalter steht für junge Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oftmals die Entscheidung an, ob sie nach einer Vormundschaft eine gesetzliche Betreuung benötigen und wünschen. Fachkräfte der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe müssen sich bei der Beratung und Begleitung der jungen Menschen ebenfalls mit diesen Fragen auseinandersetzen. Insbesondere dann, wenn eine Pflegefamilie den aktuellen und auch künftigen Lebensort des jungen Menschen bietet und die Pflegeeltern Vormund:in sind, werden Pflegeeltern nicht selten damit konfrontiert, die gesetzliche Betreuung zu übernehmen, ohne umfänglich über Voraussetzungen, Aufgaben und Rollen informiert zu werden.

Grundsätzlich ist die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Betreuung eingehend zu prüfen, um das Maß der selbstständigen Lebensführung zwischen Schutz und Selbstverantwortung für die Betroffenen zu gewährleisten. Mögliche andere Formen der Vertretung und Begleitung sollten zunächst auch von den Fachkräften der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe in den Blick genommen werden.

Wir freuen uns, wenn vorliegende Reflexionshilfe Sie bei dem Thema „Gesetzliche Betreuung nach einer Vormundschaft“ bei der Beratung und Begleitung der jungen Menschen in der Übergangsphase vom Jugend- in das Erwachsenenalter unterstützt.



Matthias Lehmkuhl

Referatsleiter
im LWL-Landesjugendamt Westfalen



Friederich Stratmann

Referatsleiter
Referat Soziale Teilhabe
für Kinder und Jugendliche

Gesetzliche Betreuung nach einer Vormundschaft? Eine Reflexionshilfe

Hintergrund und Ziel dieses Papiers

Für viele Jugendliche mit geistiger oder seelischer Behinderung steht im Übergang zwischen Jugend- und Erwachsenenalter die Frage an, ob sich nach einer Vormundschaft eine gesetzliche Betreuung anschließt¹. Fachkräfte der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche erhalten im Folgenden dazu Informationen. Die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Betreuung ist eingehend zu prüfen, um das Maß der selbstständigen Lebensführung zwischen Schutz und Selbstverantwortung für die Betroffenen zu gewährleisten. Mögliche andere Formen der Vertretung und Begleitung sollten zunächst in den Blick genommen werden.

Von besonderer Bedeutung sind dabei volljährig werdende junge Menschen in Pflegefamilien. Im Übergang vom SGB VIII (Pflegefamilien) zu SGB IX (Gastfamilien) findet mitunter ein „automatischer“ Wechsel zwischen Vormundschaft und gesetzlicher Betreuung statt. Gastfamilien kommen damit in eine problematische Doppelrolle, weil sie so gleichzeitig Leistungserbringer und (in Vertretung der/des Betreuten) Leistungsempfänger werden. Als Gastfamilie beziehen sie in ihrer Funktion Leistungen für ihre Aufwendungen. Zugleich nehmen Sie in Vertretung der/des Betreuten Sozialleistungen in Empfang, die dieser/diesem zustehen.

Falls eine gesetzliche Betreuung eingerichtet wird, entscheidet das Gericht, wer zur/zum Betreuer:in bestellt wird und welche Aufgabenkreise übertragen werden.

¹ Die Frage, ob eine gesetzliche Betreuung aufgrund des Bedarfs eines volljährig gewordenen Menschen angeordnet werden sollte, hängt natürlich nicht davon ab, ob dieser zuvor bereits durch eine:n Vormund:in gesetzlich vertreten wurde - eine gesetzliche Betreuung können auch volljährig werdende junge Menschen erhalten, für die bis zu ihrem 18. Lebensjahr deren Eltern noch die elterliche Sorgezustand.

1. Gesetzliche Betreuung und andere Hilfen

Für die meisten Erwachsenen, die gesetzlich betreut werden, stellt diese Betreuung einen wirksamen Schutz dar. Im negativen Fall kann eine gesetzliche Betreuung jedoch auch die persönliche Entwicklung hemmen. Wiesners Erläuterung, worauf eine Betreuung zielt, macht dieses Spannungsfeld deutlich: „Aufgabe der Betreuung ist nicht die Gewährung, sondern die Organisation von Hilfe. Deshalb kann die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers die Gewährung öffentlicher Hilfe nicht ersetzen; sie kann aber dafür sorgen, dass die betreute Person von Hilfemöglichkeiten umfassend Gebrauch macht. Dies bedeutet, dass im Einzelfall die Einrichtung einer Betreuung durchaus ein Indiz für einen fortbestehenden Hilfebedarf sein kann, der allerdings nicht durch die Betreuung selbst gedeckt, durch sie aber (besser) organisiert werden kann. So wird auch empfohlen, an die Lebensperspektive des Jugendlichen im Hilfeplanverfahren immer über das 18. Lebensjahr hinaus weiter zu denken. (...) Umgekehrt kann - etwa im Fall einer seelischen Behinderung - die (Weiter-) Gewährung von Hilfe für junge Volljährige dazu beitragen, dass ein (Gesundheits-)Zustand erreicht werden

kann, der die Aufhebung der Betreuung ermöglicht“ (IGfH, 2014, S. 39). Umgekehrt kann auch eine sozialpädagogische Unterstützung keine gesetzliche Betreuung ersetzen: Je nach Einzelfall ist abzuwägen, was in welchem Maße für eine selbständige Lebensführung von Bedeutung ist.

2. Zwischen Vormundschaft und gesetzlicher Betreuung: Voraussetzungen und Aufgaben

Zu Januar 1992 hat die gesetzliche Betreuung die Vormundschaft über Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft ersetzt. Die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Betreuung sind in den §§ 1814 ff. BGB dargestellt. § 1814 Abs. 1 BGB erläutert diese Voraussetzungen wie folgt: Wenn „ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen kann und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung“, wird eine Betreuung gerichtlich bestellt – wenn dies erforderlich ist. Gegen den Willen einer Person – so sie diesen frei bilden kann – darf eine Betreuung nicht bestellt wer-

den. Eine Betreuung ist demnach keine sozialpädagogische Hilfeleistung, sondern eine Unterstützung in Rechtsangelegenheiten, die eine individuelle Beeinträchtigung voraussetzt. Eine Betreuung wird eingerichtet, wenn Erwachsene zur eigenen rechtlichen Vertretung krankheits- oder behinderungsbedingt nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind.

Unterschied zwischen Vormundschaft und gesetzlicher Betreuung

Eine **Vormundschaft** wird für eine minderjährige Person bestellt, wenn sie nicht unter elterlicher Sorge steht, z. B. weil die Eltern verstorben sind oder ihnen das Sorgerecht entzogen wurde. Die Vormundschaft ersetzt das rechtswirksame Handeln der leiblichen Eltern bis zur Volljährigkeit. Mit der Volljährigkeit endet die Vormundschaft. Eine **gesetzliche Betreuung** ist erst ab Volljährigkeit vorgesehen und unterstützt Volljährige bei der Wahrnehmung ihrer Autonomierechte.

Dabei kann die Intensität dieser Unterstützung abgestuft sein, betreuungsrechtlich spricht man von Aufgabenkreisen. Aufgabenkreise sind nicht im Gesetz normiert, sondern werden vom Gericht entsprechend dem individuellen Bedarf festgeschrieben. Maßgeblich für die Entscheidung darüber, in welchen Rechtsbereichen Unterstützung ge-

braucht wird, ist die Erforderlichkeit.

„Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Abs. 6 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können (§ 1814 Absatz 3 BGB)“. An diese Erforderlichkeit sind hohe Anforderungen zu stellen (vgl. Mlosch 2018). So verweist auch das 2014 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde darauf, gesetzliche Betreuungen zu vermeiden, in dem durch verpflichtende Beratung der Betreuungsbehörde „andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird (§ 4 BtBG)“, vermittelt werden. Nachfolgend sind typische Aufgabenkreise im Rahmen einer Betreuung aufgeführt:

- **Gesundheitssorge**, z. B. Abwägen von erwünschten Wirkungen und Risiken bei einer neuen Medikamentengabe oder einer Operation
- **Vermögenssorge**, z. B. Aushandlung über den Anteil für Unterkunft und Verpflegung, den der Mensch mit Behinderung von seinen unterhaltssichernden Leistungen an die

Gastfamilie zahlt (im Fall, dass die „Gastgeber“ die Vermögenssorge für die betreute Person innehaben, würden diese den prozentualen Anteil mit sich selbst verhandeln – in ihrer eigenen Rolle als „Gastgeber“ und als Vertreter:in der/des Betreuten, nach § 181 BGB ist das rechtlich nicht zulässig)

- **Rechtliche Vertretung vor Gericht und Behörden**, z. B. Antragstellung für Leistungen, wie insbesondere zur Förderung von Teilhabe
- **Aufenthaltsbestimmung**, z. B. Förderung der Teilhabe an Arbeit, (z.B. die Entscheidung darüber, ob die Gastfamilie gemeinsam zusätzliche vier Wochen in Urlaub fährt oder die betreute Person in der gewohnten Tagesstruktur die Werkstatt für Menschen mit Behinderung besucht)

Gesetzlich betreute Personen bleiben voll geschäftsfähig, es sei denn, gerichtlich wird ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet (§ 1825 BGB). Mit Einwilligungsvorbehalt bleiben die rechtsgeschäftlichen Erklärungen einer betreuten Person „schwebend unwirksam“, bis der/die Betreuer:in zugestimmt hat. In der Regel richtet das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt erst ein, wenn sich die betreute Person bereits gravierend geschädigt hat. Der Einwilligungsvor-

vorbehalt wird also nur in Ausnahmefällen greifen. Die Anordnung erfolgt in der Regel nur, wenn die betreute Person aufgrund einer psychischen Erkrankung seinen Willen nicht frei bestimmen kann und eine erhebliche Gefahr für Person und Vermögen des/der Betreuten droht. Die Geschäftsfähigkeit wird durch den Einwilligungsvorbehalt eingeschränkt, die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 BGB mit Regelungen zur Geschäftsfähigkeit geltend entsprechend. Auch hier gilt jedoch, dass gegen den freien Willen ein solcher Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden darf (§ 1825 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Eine Betreuung wird meist für sieben Jahre eingerichtet, danach erfolgt eine erneute Prüfung. Wenn keine kritischen Anhaltspunkte vorliegen, erfolgt keine umfängliche Neuprüfung. Selbstverständlich kann die Betreuung auch vor Ablauf der anberaumten Zeit beendet oder inhaltlich anders gefüllt werden. Der/die gerichtlich bestellte Betreuer:in muss jährlich einen Bericht an das Gericht erstellen.

Gesetzliche Betreuungen können von Familienangehörigen, sonstigen Ehrenamtlichen, selbstständigen Berufsbetreuer:innen, Betreuungsvereinen und der Betreuungsbehörde übernommen werden. Zu unterscheiden ist zwischen ehrenamtlichen und

professionell geführten Betreuungen. Gastfamilien gehören zu den ehrenamtlich Betreuenden.

Aufgaben der Betreuungsvereine sind die Akquise und fachliche Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer:innen, sofern diese bei ihnen arbeiten².

Zu unterscheiden ist zwischen Betreuungsbehörde und Betreuungsstelle. Die Betreuungsbehörde ist die Stadt-/Kreisverwaltung, die Betreuungsstelle die dort für das Betreuungsrecht zuständige Dienststelle. Aufgaben der Betreuungsstellen sind z. B. die Beratung für Bürger:innen und Fachkräfte bei Fragen zur gesetzlichen Betreuung sowie die Erstellung von Sozialberichten, auf deren Grundlage das Amtsgericht die Einrichtung einer Betreuung prüft. Betreuungsstellen suchen darüber hinaus nach geeigneten Betreuer:innen und helfen bei der Vermittlung anderer Hilfen. Übergeordnet gibt es das Landesbetreuungsamt (LWL).

3. Reflexionshilfen zur Notwendigkeit der Einrichtung bzw. Weiterführung einer gesetzlichen Betreuung

Im Folgenden sind eine Reihe von Fragen aufgeführt, anhand derer abgewogen werden kann, **ob** eine gesetzliche Betreuung erforderlich ist (vgl. Punkt 3.1.) und wenn ja, **wie** diese ausgestaltet sein soll (vgl. Punkt 3.2.).

3.1. Vor der Einrichtung einer Betreuung

- Warum ist eine Betreuung erforderlich? Sind andere Vertretungsformen oder andere Hilfen voll ausgeschöpft? (§ 1814 Abs. 3 BGB)
- Wurde, um diese Frage zu klären, die Beratung einer Betreuungsstelle in Anspruch genommen? Um die Chancen und Risiken einer gesetzlichen Betreuung fundiert abzuwägen, empfiehlt es sich, eine solche Beratung wahrzunehmen. Entscheidend ist dabei, welche weiteren Möglichkeiten es gibt, eine selbstständige Lebensführung mit ausreichendem Schutz auch ohne eine gesetzliche Betreuung zu gewährleisten und was sich der

² Vgl. Mlosch, 2018, S. 300.

junge Mensch selbst dazu vorstellt (Wunsch- und Wahlrecht in der Kinder- und Jugendhilfe, § 5 SGB VIII, § 8 SGB IX).

3.2. Auswahl geeigneter Betreuer:innen sowie Einschätzung zu deren Eignung während laufender Betreuungen

- Welche jeweiligen Vor- und Nachteile birgt es, wenn z. B. ein:e Familienangehörige:r, ehemalige Pflegeeltern, die häufig Vormund:in waren, oder Berufsbetreuer:innen die Betreuung übernehmen?
 - Könnten persönliche und/oder finanzielle Interessen bei der potentiellen Betreuer:in vorliegen, die dem Interesse der betreuten Person entgegenstehen?
 - Welche (emotionale, wirtschaftliche) Abhängigkeit besteht möglicherweise auf Seiten des/der Betreuten von der potentiellen Betreuungsperson?
- Können diese Fragen nicht eindeutig mit nein beantwortet werden, empfiehlt es sich, bei den Aufgabengebieten zu unterscheiden: Die

Gesundheitsvorsorge kann in der Regel, ohne dass ein InSichgeschäft zu befürchten ist, in der Gastfamilie bleiben. Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und die rechtliche Vertretung vor Gericht und Behörden sollten demgegenüber von der Leistungserbringung, z.B. der Gastfamilie, getrennt werden. Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe empfiehlt ebenfalls zu prüfen, wem insbesondere die Vermögenssorge übertragen wird. Vertiefend hierzu Ziff. 23 Handbuch für das Betreute Wohnen in Gastfamilien, <https://www.lwl.org/spur-download/bwf/bwf-handbuch.pdf>³ Im Sinne einer selbständigen Lebensführung sollte das Leben in einer Gastfamilie (als Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe) zeitlich befristet geplant werden, weil das Ziel jeder Betreuung die Förderung der Autonomie des/der zu Betreuenden ist.

- Was ist Anlass für die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung – wer hat sie angeregt? Stellt der/die Betroffene selbst einen Antrag oder geht die Initiative von seinem Umfeld aus?

³ Für den stationären Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX ist diese Frage in diesem Sinne eindeutig geregelt. Mit Blick auf den ambulanten Bereich ergibt sich eine Regelungslücke.

- Bedeutsam ist auch die Anzahl der Betreuungen: Wie viele Personen werden von einer Person/einer Gastfamilie betreut? Zu vermuten ist, dass je weniger Personen betreut werden, desto mehr steht das Interesse der betreuten Person im Vordergrund.
- Wie soll die Betreuung geführt werden: Mit oder ohne Einwilligungsvorbehalt?
- Inwieweit fördert die betreuende Person die Teilhabe in unterschiedlichen Lebensbereichen, wie z. B.
 - Familie
 - Freundschaften und Partnerschaft
 - selbständiges Wohnen
 - Freizeitgestaltung
 - Arbeit

4. Handlungsmöglichkeiten, wenn Fachkräfte bei einer geplanten oder laufenden gesetzlichen Betreuung Bedenken haben

Die Entscheidung über die Bestellung von gesetzlichen Betreuer:innen liegt beim Betreuungsgericht. Auch nicht am Verfahren Beteiligte, wie Fachkräfte des Jugendamtes, können vor und während einer laufenden Betreuung Einfluss auf das Verfahren nehmen, wenn es z.B. um die Anordnung einer Betreuung für einen volljährig werdenden Betroffenen geht. Da die Zeit gerade für erneute Überprüfungen von laufenden Betreuungen knapp ist, sind Gerichte auch auf Einschätzungen Dritter angewiesen. Folgende Möglichkeiten können sinnvoll sein:

- Austausch mit (möglichen) Betreuer:innen und betreuten Personen zu Zielen und Maßnahmen der Betreuung.
- Motivation der Betroffenen, vorher eine Beratung bei einer Betreuungsstelle in Anspruch zu nehmen; ggf. kann es sinnvoll sein, die Betreuungsstelle auch für ein Hilfeplange-

spräch bzw. die Überleitung zum Sozialhilfeträger hinzuzuziehen.

- Stellungnahme aller Beteiligten gegenüber dem Gericht bei Bedenken – je früher, umso besser. § 274 Absatz 1, 2 FamFG definieren, wer „Beteiligte:r“ ist. Das Jugendamt wird dort nicht explizit aufgezählt, in § 274 Absatz 4 FamFG wird dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, eine Person seines Vertrauens als Beteiligten hinzuzuziehen. § 279 FamFG regelt dann, wie diese „sonstigen Beteiligten“ angehört werden können (Anhörung, Anhörungsthemen).

Das Gericht hat beispielsweise die Möglichkeit,

- eine:n Kontrollbetreuer:in zu bestellen, z.B. für die Vermögenssorge.
- die Betreuung nicht auf die sonst üblichen sieben, sondern bspw. nur zwei Jahre zu begrenzen.

5. Weitere Informationen/weiterführende Literatur zum Thema

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2016): Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht. Berlin. Bestellung: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile – auch als Flyer in leichter Sprache erhältlich: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Betreuungsrecht_LeichteSprache.html

Discher, Britta; Schimke, Hans-Jürgen: Wie junge Menschen in Jugendhilfe und rechtlicher Betreuung verloren gehen. BtPrax 2011, 195-201

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (Hrsg.): Qualität in der rechtlichen Betreuung. Zweiter Zwischenbericht. Erstellt von Dr. Dietrich Engels, Dr. Vanita Matta, Christine Maur, Alina Schmitz in Kooperation mit Prof. Dr. Dagmar Brosey. Köln 2017 https://btdirekt.de/wp-content/uploads/2021/11/2_zwischenbericht_qualitaet_betreuung.pdf

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH) (Hrsg.): Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation. Expertise im Projekt: Was kommt nach der stationären Erziehungshilfe – Care Leaver in Deutschland von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner. <https://igfh.de/publikationen/broschueren-expertisen/hilfen-fuer-junge-volljaehrige-rechtliche-ausgangssituation>

Mlosch, Anja: zwischen Selbstbestimmung, Schutz und anderen Hilfen – Gedanken zu den Ergebnissen der Forschungsvorhaben zum Betreuungsrecht. NDV Juni 2018, S. 297-302

Peter, Corinna/Hünig, Johannes: Rechtliche Betreuung ist keine Entwicklungshilfe. Junge Erwachsene zwischen Jugendhilfe und rechtlicher Betreuung. Jugendhilfe aktuell 2/2015, S. 34- 35

Report Mainz: Gerichte setzen auf Berufsbetreuer statt auf Angehörige und Ehrenamtliche. Sendung vom 02.06.2015

